

Ehrenordnung des SRV e.V.

Langjährige Mitgliedschaft, jahrelange Ausführungen von Aufgaben und Funktionen auf organisatorischen und züchterischen Gebiet zeugen von enger Verbundenheit mit dem Landesverband. Diese verdienstvollen Leistungen sind es wert gewürdigt zu werden. Gemäß § 13 der Satzung wurde 09. April 2000 auf der Landesverbandstagung in Altmittweida folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Landesehrenmeister

Der LV hat die Möglichkeit Persönlichkeiten, die sich hervorragende Verdienste bei der Förderung der Rassegeflügelzucht und um den LV Sachsen erworben haben, den Titel „**Landesehrenmeister der sächsischen Rassegeflügelzucht**“ zu verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung, die der LV zu vergeben hat.

Besondere Rechte & Pflichten sind mit der Verleihung nicht verbunden. Für die Ernennung ist die Vollendung des 60. Lebensjahres Voraussetzung. Die Gesamtzahl der Landesehrenmeister ist so begrenzt, dass auf je 1000 Mitglieder jährlich höchstens ein Landesehrenmeister ernannt werden kann.

§ 2 Ehrenmitglieder des LV Sachsen

Die Ernennung erfolgt durch den Landesvorstand.

1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich außerordentlich große Verdienste in der Rassegeflügelzucht und um den Landesverband erworben hat.
2. Personen, die nicht Mitglied im LV Sachsen ist, sich aber besondere Verdienste um denselben erworben haben.

§ 3 Beiträge für Landesehrenmeister & Ehrenmitglieder des LV Sachsen

Für Landesehrenmeister und Landesehrenmitglieder sind an den Landesverband keine Beiträge abzuführen.

§ 4 Ehrennadeln in Silber & Gold

Grundsätze zur Verleihung der Landesverbandsehrennadeln vom 09.12.1991.

Gold

Hervorragende Zuchtergebnisse über den Zeitraum von mind. 20 Jahren oder aktive Funktionsträgerschaft in den Organisationen über den Zeitraum von mind. 10 Jahren oder Mitglied in einem Ortsverein über einen Zeitraum von mind. 20 Jahren.

Silber

- Hervorragende Zuchtergebnisse über den Zeitraum von mind. 15 Jahren oder aktive Funktionsträgerschaft im Vorstand eines Ortsvereines, wobei ein zeitlicher Wechsel in der Art der Funktionsträgerschaft unwesentlich ist
- und Mitglied in einem Ortsverein über einen Zeitraum von mind. 15 Jahren.
- Das Mindestalter für eine Auszeichnung mit einer Ehrennadel, bei Anrechnung der aktiven Mitarbeit in der Jugendgruppe beträgt 25 Jahre.

-

Termine

Anträge von Vereinen und Kreisverbänden sind bis 30. Juni und 31. Dezember unter der Beachtung von 3 Monaten Bearbeitungszeit beim LV unter Verwendung der Vordrucke des SRV einzureichen.

Dabei wird die Nachweisführung, mit welchen Rassen besondere Erfolge erreicht wurden, wesentliche Bedeutung zukommen. Die Tätigkeit als Preisrichter gilt im Sinne der Kriterien für die Funktionsträgerschaft bei Gold.

§ 5 Jubiläum von Kreisverbänden und Vereinen

An KV und Vereine wird bei Jubiläum eine Ehrenurkunde sowie eine Jubiläumsprämie mit nachfolgender Stufung verliehen:

bei 25- jährigem Jubiläum

bei 50- jährigem Jubiläum

bei 75- jährigem Jubiläum

bei 100- jährigem Jubiläum

bei 125- jährigem Jubiläum

bei 150- jährigem Jubiläum

und bei weiteren im 25- jährigen Zeitraum.

§ 6 Weitere Ehrungen

Weitere Ehrungen können in besonderen Fällen auf Vorschlag an den LV eingereicht werden oder vom LV eingebracht und beschlossen werden. Hiervon sollte jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn eine Ehrung nach den § 1 – 3 nicht in Betracht kommt oder bereits ausgeschöpft ist.

§ 7 Ehrungen durch den BDRG

1. Zum „**Bundesehrenmeister**“ können nur die Landesehrenmeister Sachsens in Vorschlag gebracht werden. Sie müssen über die Bedingung des §1 hinaus:
 - Langjähriger erfolgreicher Züchter
 - Ausgeübte Funktion im Sonderverein, Kreisverband, Bezirksverband, Preisrichtervereinigung, Landesverband oder in Funktion des BDRG
 - Ausstellungsleitungstätigkeiten über eine Vereinsschau hinaus
 - langjährige Preisrichtertätigkeit auf führenden Schauen des BDRG
 - Schriftstellerische Tätigkeit
 - Hoher Bekanntheitsgrad auf Landes- & Bundesebene

2/3 der angeführten Punkte sollten durch den Vorgeschlagenen erzielt sein.

2. Für die Verleihung der Silbernen & Goldenen Bundesehrennadeln sind die einschlägigen Bestimmungen des BDRG maßgebend.

§ 8 Verfahrensvorschriften

1. Ehrungen können nur in der Reihenfolge der Wertigkeit erfolgen.
2. Die Anträge für die Verleihung der Landesehrennadel in Silber und Gold sind vom Verein über die Kreisverbände, Bezirksverbände unter Verwendung der gültigen Vordrucke des SRV dem Landesvorsitzenden zuzusenden.
3. Anträge oder Vorschläge zur Auszeichnung zum Landesehrenmeister bzw. zum Ehrenmitglied müssen bis zum 31.12. jedes Jahres schriftlich beim Landesverband eingereicht werden. Sie sind eingehend zu begründen. Dabei sind die Vordrucke des SRV zu verwenden. Weitere zur Begründung vorhandene Unterlagen sollten beigefügt werden.
4. Der Landesvorstand entscheidet über die Ernennung zum Landesehrenmeister, Landesehrenmitglied sowie Ehrungen nach § 5.
5. Zu allen Ehrungen wird eine Urkunde verliehen.
6. Die Urkunden für die Landesverbandsehrennadeln in Silber und Gold werden vom 1. Vorsitzenden des KV unterschrieben.
7. Die Urkunden über die Ernennung zum Landesehrenmeister und Landesehrenmitglied werden vom 1. Vorsitzenden des SRV unterschrieben.
8. Jubiläumsurkunden werden vom 1. Landesvorsitzenden unterschrieben.

9. Die nachstehende Reihenfolge der Auszeichnungen ist einzuhalten, der zeitliche Abstand für die Auszeichnungen beträgt mindestens 5 Jahre.

1. Landesverband Silber

2. Landesverband Gold

Landesehrenmeister

3. Bund Silber

4. Bund Gold

Landesehrenmeister

Bundesehrenmeister

§ 9 Das Recht auf Auszeichnungen besteht nicht.

Der Landesausschuss behält sich vor, bei Vorschlag des Landesvorstands in Ausnahmefällen von der zeitlichen Regelung minimal abzuweichen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung wurde zur Landesdelegiertenversammlung am 09. April 2000 in Altmittweida beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

„Goldene Feder“ des SRV

Die Verleihung der „Goldenen Feder“ ist neben dem Landesehrenmeister eine weitere sehr hohe Auszeichnung des Landesverbandes.

Vorschlagsberechtigt ist der Landesvorstand und der Landesausschuss. Entsprechende Formulare werden daher nicht veröffentlicht.

Der Landesverband, vertreten durch den Vorstand und den Ausschuss hat dadurch die Möglichkeit, Persönlichkeiten, die sich durch die Förderung der Rassegeflügelzucht in Sachsenaußerordentliche Verdienste erworben haben, damit zu ehren.

Voraussetzung:

- Mitglieder des SRV und des BDRG
- Vertreter aus dem öffentlichen Leben
- Leitungsfunktionen im Landesverband
- Aktive Öffentlichkeitsarbeit
- Aktive Mitarbeit in Ausstellungsleitungen auf Landes- und überregionalen Schauen und dergleichen
- Fachvorträge

Es gibt kein Mindestalter und keine Voraussetzung anderer Verbandsnadeln.

Anspruchsrecht auf diese Ehrung besteht nicht.

Die Auszeichnungsbedingungen wurden beschlossen durch den Landesvorstand und den Landesausschuss am 14.10.2002.

**Rahmen für Errechnung Landesehrenmeister (LEM) und
Bundesehrenmeister (BEM) – Ermittlung nach Punkten**

1. Aktives Mitglied im Ortsvereine pro weiterer Verein	pro Jahr pro Jahr	1,00 Punkte 0,50 Punkte
2. Vorsitzender OV, KV, BV, LV	pro Vorsitz und Jahr	1,00 Punkte
3. Vorstandsmitglied OV, KV Vorstandsmitglied BV, LV, Bund u.ä.	pro Posten und Jahr	0,50 Punkte 1,00 Punkte
4. SV- Mitglied	pro SV und Jahr	0,50 Punkte
5. Vorsitzender SV oder Gruppenobmann	pro SV und Jahr	1,00 Punkte
6. Ausstellungserfolge	Kreismaßstab BV oder Land Bundesschauen Europaschauen (nur eine von den 4 Möglichkeiten)	5,00 Punkte 10,00 Punkte 15,00 Punkte 20,00 Punkte
<i>Aufgeführte Ausstellungen müssen mehrmals beschickt worden sein.</i>		
7. Ausstellungsleiter	KV - je durchgeführte Schau BV - je durchgeführte Schau LV - je durchgeführte Schau Bund - je durchgeführte Schau	1,00 Punkte 2,00 Punkte 3,00 Punkte 4,00 Punkte
8. Preisrichter	pro Jahr	1,00 Punkte
9. Mitglied im Zuchtbuch	pro Jahr (nur 1x pro Mitglied)	0,50 Punkte
10. Schriftstellerische Tätigkeit	Veröffentlichung von Fachartikeln in der Fachpresse oder im LV- Aktuell pro Artikel	2,00 Punkte (max. 20 Punkte)

Das Mindestalter für die Ernennung zum LEM bzw. zum BEM ist 60 Jahre.

Bei den Anträgen muss die erreichte Punktzahl auch entsprechend begründet werden. Der Punkterahmen ist eine Orientierung für die Errechnung.

Ausnahmen und Abweichungen können durch den Landesvorstand entschieden werden.

Ein rechtlicher Anspruch auf eine Auszeichnung besteht nicht.

Punkte für LEM: 140,00 Punkte

Punkte für BEM: 180,00 Punkte